

RS Vwgh 2017/2/9 Ra 2016/02/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.2017

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ASchG 1994 §9 Abs1;

AÜG §3;

AÜG §4 Abs1;

AÜG §4 Abs2;

1. AÜG § 3 heute
2. AÜG § 3 gültig ab 01.07.1988

1. AÜG § 4 heute
2. AÜG § 4 gültig ab 01.07.1988

1. AÜG § 4 heute
2. AÜG § 4 gültig ab 01.07.1988

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2013/02/0141 E 25. Oktober 2013 RS 3

Stammrechtssatz

Für das Vorliegen von Arbeitskräfteüberlassung ist nicht entscheidend, ob und welche Rechtsbeziehungen zwischen dem Beschäftiger (Auftraggeber) und der Arbeitskraft, aber auch zwischen dem Beschäftiger und dem Überlasser bestehen (vgl. E 23. Mai 2012, 2009/11/0250). Für das Vorliegen von Arbeitskräfteüberlassung ist nicht entscheidend, ob und welche Rechtsbeziehungen zwischen dem Beschäftiger (Auftraggeber) und der Arbeitskraft, aber auch zwischen dem Beschäftiger und dem Überlasser bestehen vergleiche E 23. Mai 2012, 2009/11/0250).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016020179.L01

Im RIS seit

28.03.2017

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at